

4369/AB XX.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Aumayr und Kollegen vom 7. Juli 1998, Nr. 4642/J, betreffend "In Österreich vermarktetes Gemüsesaatgut - gentechnisch verändert?" beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, erlaube ich mir nachstehende allgemeine Bemerkungen:

Grundsätzlich darf entsprechend der Richtlinie 701458/EWG über den Verkehr mit Gemüsesaatgut bzw. dem SaatG 1997, BGBI. I Nr. 72/1997, nur solches Saatgut von Gemüse in Verkehr gebracht, d.h. verkauft, zum Verkauf gelagert, feilgehalten oder sonstig im geschäftlichen Verkehr ausgetauscht werden, das den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung (amtliches Etikett), Verpackung und Verschließung. Anzumerken ist allerdings, daß nur Saatgut von Gemüsesorten unter diese Bestimmungen fällt. Vermehrungsmaterial von Gemüse hingegen unterliegt der Richtlinie 92/33/EWG über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüse - vermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut bzw. dem Pflanzgutgesetz, BGBI. I Nr. 73/1997.

Soll nun eine Sorte einer in der Richtlinie 70/458/EWG genannten Gemüseart für die Saatgutproduktion genutzt werden, so bedarf sie einer nationalen Sortenzulassung entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 70/458/EWG. Wurde die Sorte national zugelassen und dementsprechend in einen nationalen Sortenkatalog eingetragen, dann hat der Mitgliedstaat dies der Europäischen Kommission mitzuteilen. Die Kommission veröffentlicht diese Mitteilungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften als "Gemeinsamer Sortenkatalog für Gemüsearten". Zwei Monate nach Veröffentlichung dieser Mitteilung ist die betreffende Sorte in der gesamten Gemeinschaft verkehrsfähig. Zusätzlich bedürfen gentechnisch veränderte Pflanzen generell einer Zulassung nach der Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt. Derzeit liegen 12 Zulassungen über das Inverkehrbringen von gentechnisch

veränderten Pflanzen vor, bei denen es sich um folgende Arten handelt: Mais, Raps, Sojabohnen, Tabak und - als einzige Gemüseart - Chicorée.

Saatgut einer gentechnisch veränderten Sorte einer Gemüseart bedarf somit zum Inverkehrbringen neben einer Sortenzulassung gemäß der Richtlinie 70/458/EWG auch einer Zulassung nach der Richtlinie 90/220/EWG, die auch für alle Mitgliedstaaten verbindliche Kennzeichnungsvorschriften enthält. Diese Kennzeichnungsbestimmungen wurden durch die Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, und über weitere Angaben zu deren Inverkehrbringen (Gentechnik - Kennzeichnungsvorschriften), BGBl. Nr. 59/1998, umgesetzt.

Entsprechend der Entscheidung der Kommission 96/424/EWG vom 20. Mai 1996 über das Inverkehrbringen genetisch veränderter männlich - steriler Chicorée - Pflanzen mit teilweiser Toleranz gegenüber dem Glufosinatammonium gemäß der Richtlinie des Rates 90/220/EWG umfaßt die Genehmigung zum Inverkehrbringen dieser Pflanze nur ihre Verwendung zu Züchtungszwecken, nicht jedoch die Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen oder als Tierfuttermittel. Unbeschadet anderer Kennzeichnungsanforderungen ist auf jeder Saatgutverpackung anzugeben, daß das Produkt nur zu Züchtungszwecken zu verwenden ist und es das Herbizid Glufosinatammonium tolerieren kann.

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Die Richtlinie 70/458/EWG über den Verkehr mit Gemüsesaatgut sieht derzeit keine Kennzeichnung vor. Ob in einem Mitgliedstaat eine spezielle Saatgutkennzeichnung vorgesehen ist, ist mir nicht bekannt. Allerdings enthält die Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt Kennzeichnungsvorschriften, die von allen Mitgliedstaaten verpflichtend umzusetzen sind. In Österreich wurden diese Vorgaben durch die Gentechnik - Kennzeichnungsvorschriften umgesetzt, die auch für Saatgut gilt. Die Gentechnik - Kennzeichnungsvorschriften sieht vor, daß auf der Verpackung eines Erzeugnisses oder auf einem mit ihr verbundenen Etikett ein Hinweis auf die gentechnische Veränderung an gut sichtbarer Stelle, deutlich lesbar und dauerhaft anzubringen ist. Bei nicht verpackten Erzeugnissen ist bei der Einfuhr ins Bundesgebiet durch einen entsprechenden Hinweis (in Liefer - oder Begleitpapieren) und bei jeder sonstigen Abgabe an Dritte durch dauerhafte, deutlich lesbare und gut sichtbare Anbringung der vorgeschriebenen Kennzeichnung in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Erzeugnis oder in dessen Begleitpapieren die gentechnische Veränderung auszuweisen. Die Vollziehung dieser Verordnung obliegt dem BKA, wobei die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch die Lebensmittelaufsichtsorgane erfolgt.

Darüberhinaus wurden vom Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft folgende Vorgaben für die Saatgutanerkennungsbehörden getroffen:

- Ermächtigung zur Einholung einer Bestätigung beim Antragsteller auf Saatgutanerkennung, daß die betreffende Sorte gentechnisch verändert ist oder nicht,

damit die Einhaltung der Gentechnik - Kennzeichnungsverordnung überprüft werden kann.

Das Saatgutgesetz 1997 sieht eine derartige Verpflichtung nicht vor.

Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde bei Feststellung eines Zuwiderhandelns gegen die Gentechnik - Kennzeichnungsverordnung insbesondere im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle (Stichproben).

Weiters ist in Österreich als einzigem Mitgliedstaat der EU vorgesehen, daß etwaige gentechnische Veränderungen in der österreichischen Sortenliste zu vermerken sind. Diese Liste ist auch über das Internet unter der Adresse <http://iwww.bfl.at/> für jedermann einsehbar.

Zu Frage 2:

Derzeit gibt es in Europa nur eine einzige zugelassene gentechnisch veränderte Gemüseart. Dabei handelt es sich um zwei Sorten der Art Chicorée (Firestone und Procida), die in die niederländische Sortenliste eingetragen sind. Da das Inverkehrbringen dieser Sorten gemäß der Richtlinie 90/220/EWG nur zu Züchtungszwecken erlaubt ist, ist nicht damit zu rechnen, daß diese in Österreich in Verkehr gebracht werden.

Zu den Fragen 3 und 4:

Gentechnisch verändertes Gemüse für den menschlichen Verzehr unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 258/97 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten ("Novel - Food - Verordnung"), die sowohl ein eigenes Zulassungsverfahren als auch spezifische Kennzeichnungsvorschriften enthält. Bisher wurde aber noch kein gentechnisch verändertes Gemüse für den menschlichen Verzehr zugelassen und darf daher in Österreich nicht in Verkehr gebracht werden.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Richtlinie 70/458/EWG nennt taxativ alle Angaben, die das amtliche Etikett enthalten muß, eine auf die gentechnische Veränderung hinweisende Kennzeichnung ist derzeit aber nicht enthalten. Darüber hinausgehende Angaben sind am amtlichen Etikett nicht zulässig. Beim Inverkehrbringen sind jedoch unabhängig davon die in der Zulassung gemäß der Richtlinie 90/220/EWG vorgesehenen und für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Kennzeichnungsvorgaben verpflichtend einzuhalten.

Aufgrund dieser bereits bestehenden Kennzeichnungsverpflichtung sind keine Kennzeichnungsmängel erkennbar, weshalb auch die Bezeichnung als "gentechnikfrei" durchaus möglich ist.

Zu Frage 7:

Wie bereits oben ausgeführt, hat eine lückenlose Kennzeichnung von Gemüsesaatgut schon aufgrund der Richtlinie 90/220/EWG bzw. der Gentechnik - Kennzeichnungsverordnung zu erfolgen. Darüberhinaus ist zu erwarten, daß im Rahmen der Änderung der

Saatgutverkehrsrichtlinien der EG ("Saatgutpaket", das in Österreich auch als "Novel Seed" bekannt ist) eine spezifische Kennzeichnungspflicht für gentechnisch verändertes Saatgut unter Berücksichtigung der Vorschläge des Europäischen Parlaments vom Juni 1997 beschlossen wird.

Die derzeit bestehenden sowie die künftigen Kennzeichnungsbestimmungen gelten sowohl für innerhalb der Gemeinschaft erzeugtes als auch für importiertes Gemüsesaatgut.